



Herisau, 1. September 2020

## **Anwaltsgesetz; Teilrevision (Ersatzmitglieder Anwaltsprüfungskommission)**

### **Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf**

#### **A. Ausgangslage**

1. Nach Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) besteht die Prüfungskommission aus fünf Mitgliedern sowie einem bis zwei Ersatzmitgliedern, die vom Obergericht jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sind in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragene und im Kanton wohnhafte Anwältinnen oder Anwälte. Dem kantonalen Anwaltsverband steht bei der Wahl ein Antragsrecht für diese Mitglieder zuhanden des Obergerichts zu (Art. 4 Abs. 2 Anwaltsgesetz).
2. Die Anwaltsprüfungskommission möchte Art. 4 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes (bGS 145.52) in dem Sinne anpassen, dass dem Obergericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, um eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission vermeiden zu können. Hintergrund der Neuregelung ist die Tatsache, dass sich Kommissionsmitglieder, welche einem Gericht angehören bzw. bei der Gerichtskanzlei angestellt sind, bei Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Praktikum am Gericht absolviert haben, bisher als nicht befangen betrachtet haben. Auch wenn es dabei nie zu Problemen gekommen ist, erachten die Kommissionsmitglieder die Situation als unbefriedigend. Dies umso mehr, als dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung punkto Befangenheit in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft hat.
3. In diesem Zusammenhang soll die ähnlich lautende Bestimmung in Art. 7 Abs. 1 entsprechend angepasst werden, um die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtskommission zu erhöhen.

#### **B. Erläuterungen zur Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes**

##### **Art. 4 Wahl der Prüfungskommission**

Die Anwaltsprüfungskommission hat die Situation anlässlich mehrerer Sitzungen diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass das Problem am einfachsten mit einer Anpassung von Art. 4 Abs. 1 Anwaltsgesetz zu lösen wäre. Wenn das Gesetz dem Obergericht erlauben würde, eine grössere Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, könnte eine allfällige Befangenheit bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ohne weiteres vermieden werden.



## **Art. 7 Wahl der Aufsichtskommission**

Entsprechend der neu vorgeschlagenen Regelung bei der Prüfungskommission soll die Flexibilität bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission mit der Erhöhung der Zahl der Ersatzmitglieder verbessert werden.

## **C. Finanzielle Auswirkungen**

Weil die Mitglieder der Prüfungskommission keine Grundentschädigung, sondern ausschliesslich Entschädigungen für die Abhaltung von Prüfungen oder Sitzungen erhalten, ist die Anpassung von Art. 4 Abs.1 Anwaltsgesetz kostenneutral. Dies trifft auch für die Regelung bei der Aufsichtskommission zu.